

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 20.02.2024

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Frau Elss
Telefon: 0375 545 2206

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01114/2024

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Realisierung der Interimslösung zum Wohnheim für Auszubildende an Berufsschulen nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V

Beschlussvorschlag

Zur Sicherstellung einer interimswise Unterbringung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an den Regionalen Beruflichen Bildungszentren der Landeshauptstadt Schwerin in Wohnheimen gemäß § 102 Abs. 3 SchulG M-V ermächtigt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister,

1. den Betrieb und die Geltendmachung eines Internatslastenausgleichs für die Unterbringung von **unter 18-jährigen** Auszubildenden einem Dritten zu übertragen. Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag zu erteilen und einen entsprechenden Vertrag zu schließen.
2. für die Unterbringung von **über 18-jährigen** Auszubildenden im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäftes einen Kooperationsvertrag mit der städtischen WGS Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH zu schließen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

- a) Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29.01.2024 wurde die Grundsatzentscheidung zur Errichtung und zum Betrieb eines Wohnheimes nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V durch das ZGM sowie die entsprechende Standortentscheidung getroffen (vgl. DS 01040/2023).
- b) Von einer Realisierung der mit diesem Vorhaben verbundenen Wohnheimplätze ist

nach aktuellem Planungsstand ab dem Schuljahr 2028/2029 auszugehen. Um den entsprechenden zwischenzeitlichen Wohnbedarf Auszubildender befriedigen zu können, wird durch die Stadtverwaltung die Realisierung einer Interimslösung vorgeschlagen.

- c) Die vorgeschlagene Interimslösung wird für den nächstmöglichen Zeitpunkt zum Schuljahr 2024/2025 angestrebt. Hierzu sollen vorhandene Wohnkapazitäten im Sinne des § 102 Abs. 3 SchulG M-V schulrechtlich gebunden werden. Hierbei ist zwischen der Unterbringung von Auszubildenden, die unter und über 18 Jahre alt sind, zu differenzieren.
- d) Generell kommt in Bezug auf die Realisierung der Interimslösung eine Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V auf eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts in Betracht. Nach § 102 Abs.3 S.2 SchulG M-V kann die Errichtung entsprechender Wohnheime einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Abs. 5 und 6 SchulG M-V auf private Träger übertragen werden. Die Errichtung wie auch der Betrieb eines Wohnheims nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V ist Aufgabe der Schulträgerschaft. Dies gilt unabhängig davon, ob diese öffentliche Aufgabe von einem öffentlichen Schulträger oder aber von einem privaten Träger wahrgenommen wird. Insofern ist eine Aufgabenübertragung zwingend notwendig, um als Träger die Kosten der Unterbringung nach § 115 Abs. 6 SchulG M-V gegenüber den Landkreisen und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend machen zu können.
- e) Im Falle der Unterbringung von Auszubildenden, die **unter 18 Jahre alt** sind, ist eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII erforderlich, so dass die Auszubildenden durch eine pädagogische Fachkraft betreut werden können. Dies kann bspw. durch die städtische Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS) nicht geleistet werden. Nach § 12 Abs. 3 LOG M-V ist die Übertragung öffentlicher Aufgaben zur Erfüllung in privatrechtlichen Handlungsformen durch verwaltungsrechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt im Form einer Beauftragung zulässig. Zur entsprechenden schulrechtlichen Bindung vorhandener Kapazität soll eine öffentliche Ausschreibung mit einer Zielgröße von 24 Wohnplätzen für Auszubildende, die unter 18 Jahre alt sind, sowie eine anschließende Vergabe bzgl. dieser Aufgabenübertragung und der hiermit verbundenen Geltendmachung der Kosten nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V erfolgen.
- f) Im Falle der Unterbringung von Auszubildenden, die **über 18 Jahre alt** sind, soll ein Kooperationsvertrag mit der städtische Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS) geschlossen werden. In diesem wird geregelt, dass die Landeshauptstadt ein Kontingent von bis zu 30 möblierten Wohnungen (d.h. 20 Einzelwohnungen und 10 Wohnungen für 2er-WGs) bei der WGS anmietet. Die WGS übernimmt hierüber hinaus die Vermietung dieser Wohnungen (im Rahmen einer Fremdverwaltung) im Namen und auf Rechnung der Landeshauptstadt Schwerin und vereinnahmt zugleich die angemessenen Kostenanteile der Auszubildenden. Die Geltendmachung des Internatslastenausgleich verbleibt bei der Landeshauptstadt Schwerin.
- g) Bereits eine mittelfristige Bedarfsdeckung an Wohnmöglichkeiten ist anzustreben, um die Implementierung von Landesfachklassen und hiermit verbunden den Erhalt von Ausbildungsgängen in der Landeshauptstadt Schwerin nicht zu gefährden.
- h) Auf diese Weise sollen 24 Plätze für Auszubildende, die unter 18 Jahre alt sind, und bis zu 40 Plätze für Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind, im Sinne des § 102 Abs. 3 SchulG M-V schulrechtlich gebunden werden.

2. Notwendigkeit

Als Schulträgerin soll die Landeshauptstadt Schwerin für überregionale Beschulungsangebote Internate oder Wohnheime vorhalten, soweit den Beschulenden eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann (vgl. § 102 Abs. 3 SchulG M-V). Dies ist der Fall, da an den Regionalen Beruflichen Bildungszentren der Landeshauptstadt Schwerin u.a. Landesfachklassen mit zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schwerin sowie die Daseinsvorsorge implementiert sind. Da der langfristige Lösungsansatz (vgl. DS 01040/2023) erst voraussichtlich zum Schuljahr 2028/2029 umgesetzt werden kann, wird eine Interimslösung notwendig.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien: Die Landeshauptstadt Schwerin schafft ein zuverlässiges Netz an Wohnmöglichkeiten für Auszubildende (insbesondere für Auszubildende unter 18 Jahren). Auszubildenden sowie deren Familien wird Planungssicherheit ermöglicht und eine an die Nähe der RBBs orientierte Kapazitätsentwicklung wird angelegt.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes von Wohnmöglichkeiten für Auszubildenden stärkt den Ausbildungsstandort Schwerin, so dass für die regionale Wirtschaft sowie für die Daseinsvorsorge relevante Ausbildungsberufe in der Landeshauptstadt gehalten oder auch implementiert werden können (z.B. Landesfachklassen).

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Für die Unterbringung der unter 18-Jährigen Auszubildenden entstehen der Landeshauptstadt Schwerin keine Kosten, da die Aufgabe einschließlich der Geltendmachung eines angemessenen Kostenanteils gegenüber den Auszubildenden und des Internatslastenausgleichs gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Landkreisen auf einen Dritten übertragen wird.

Die der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der WGS entstehenden Kosten für die Unterbringung der über 18-Jährigen werden über den Internatslastenausgleich gedeckt.

Es wird damit von einer Vollkostendeckung ausgegangen. Entsprechende Haushaltsansätze werden in der Haushaltsplanung 2025/2026 berücksichtigt.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister